

Ihr Wegweiser zu einem geförderten Aufzug

Kärnten	
Kontakt	<p>Landesregierung Kärnten Abteilung 4 – Finanzen, Wirtschaft, Wohnungs- und Siedlungswesen Mießtalerstraße 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: 050 536-30441 Fax.: 050 536-30440 E-Mail: post.wohnbau@ktn.gv.at Internet: www.wohnbau.ktn.gv.at</p> <p>Zu den Formularen: http://www.verwaltung.ktn.gv.at/144132_DE%2d.?newsid=3&backtrack=144132</p> <p>Bundessozialamt – Landesstelle Kärnten Kumpfgasse 23–25, 9010 Klagenfurt E-Mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at</p>
Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer • Bauberechtigter oder bestellter Verwalter • Wohnungsinhaber • Mieter
Was wird gefördert	<p>Gefördert wird die Sanierung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnhäusern • Wohnheimen • Wohnungen
Förder-Konditionen	<p>Der nachträgliche Lifteinbau fällt unter die allgemeinen Sanierungsmaßnahmen (Förderanteil bis 30 % der Gesamtbaukosten): Der erstmalige Einbau von Aufzügen fällt unter iSd § 2 Abs. 1 lit. a Z 1 und Z 2 des Kärntner Aufzugsgesetzes, LGBl. Nr. 43/2000, mit zumindest vier Geschoss-Einstiegsstationen in Wohnhäusern mit mindestens sechs Wohnungen.</p>
Darlehens-Konditionen und Tilgung	<p>Die Förderung besteht in der Gewährung von jährlichen Zuschüssen im Ausmaß von 6 % des als förderungsfähig anerkannten Kostenanteils der Sanierungsmaßnahmen. Die Dauer der Zuschussgewährung beträgt zehn Jahre. Der förderbare Kostenanteil beträgt höchstens 100 % der anerkannten Sanierungskosten für behindertengerechte Maßnahmen.</p>
Voraussetzungen Bedingungen	<p>Die Baubewilligung muss zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen. Die zu sanierenden Objekte müssen zur ganzjährigen ständigen Benützung vorgesehen sein (keine Zweit- oder Ferienwohnungen). Mit Sanierungsarbeiten an Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen darf vor Annahme der Zusicherung nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes begonnen werden.</p>

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass sich diese Angaben aufgrund aktualisierter Rechtsvorschriften ändern können und keine absolute Gültigkeit besitzen.